

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die Landesregierung durch eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) die Haushaltsausgleichsverpflichtung auf den Finanzhaushalt auszudehnen. Demnach soll in § 98 Abs. 3 KVG LSA neu festgeschrieben werden, dass ein kommunaler Haushalt nur noch dann ausgeglichen ist, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Daneben soll in § 161 KVG LSA die gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an einem flächendeckenden Haushaltskennzahlensystem (HKS) fixiert werden.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Welche Konsequenzen könnten sich bei der derzeitigen/absehbaren Haushaltslage und der Umsetzung der beabsichtigten Investitionen bei solchen gesetzlichen Veränderungen für den Haushalt, die Haushaltsdurchführung, die Höhe der notwendigen Aufwendungen und die Zahlungsfähigkeit der Stadt Halle ergeben?
2. Mit welchen Mehraufwendungen könnte die pflichtige Teilnahme an einem flächendeckenden Haushaltskennzahlensystem (HKS) verbunden sein und welcher Nutzen könnte der Stadt Halle daraus erwachsen?